

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag folgenden Beschluss vorzuschlagen:

Die Wertgrenze gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung NRW, ab der in den Teilplänen der Finanzplanung Investitionen als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, gilt

| | |
|---|----------|
| für Investitionen im Immobilienbereich: | 30.000 € |
| für Investitionen im Bereich des mobilen und immateriellen Anlagevermögens: | 15.000 € |